

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Holzgasanlage in Senden, Blue Energy Senden GmbH & Co. KG, Daimlerstraße 31, 89250 Senden****Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):****Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG****I. Antragsgegenstand**

Mit Schreiben vom 8. November 2022, ergänzt durch Schreiben vom 9. November 2022, 10. November 2022, 21. November 2022 und 28. Dezember 2022 hat die Blue Energy Senden GmbH einen Antrag auf Errichtung und Betriebs einer Holzgasanlage in Daimlerstr. 31, 89250 Senden gestellt.

Die geplante Anlage besteht aus den Betriebseinheiten Brennstoffaufbereitung, Gaserzeugung, Stromerzeugung, Wärmenutzung und den Nebenanlagen. Den Kern der Anlage bilden zwei Holzgasmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 5,913 MW. Für den Fall eines längeren Ausfalls der beiden BHKW oder im Anfahrbetrieb bei noch ungenügender Holzgasqualität ist als Nebeneinrichtung ein Hilfskessel mit einer FWL von 5,913 MW vorgesehen. Die FWL dieser drei Anlagen darf in Summe 17,739 MW nicht übersteigen. Die Holzgaserzeugung besteht aus 26 Holzvergäsern, von denen im Vollastbetrieb der Motoren 20 in Betrieb sein sollen. Die übrigen 6 Holzvergäser befinden sich zu Wartungs- und Reparaturzwecken in Reserve. Als weitere Nebeneinrichtungen werden eine Pelletieranlage und zwei Hochtemperaturfackeln betrieben. Für die Ableitung der Verbrennungsabgase soll der bestehende freistehende Stahlschornstein weiterverwendet werden.

Als Einsatzstoff ist unbelastetes Waldrestholz mit NaWaRo-Zertifikaten (naturbelassenes Holz) vorgesehen, das in Folge getrocknet, pelletiert und in den Gaserzeugern zu Holzgas und Holzkohle umgewandelt wird. Das Holzgas wird in den BHKW zur Erzeugung von Strom und Wärme eingesetzt. Auf dem vorgesehenen Betriebsgrundstück Fl. Nr. 598/1, Gemarkung Senden, wurde von der Blue Energy Syngas GmbH bereits bis 2018 ein Holzgas-Heizkraftwerk betrieben. Es liegt in einem nach Bauleitplanung ausgewiesenen Industriegebiet. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 100 m von der Grenze des Betriebsgrundstücks entfernt.

Im Wesentlichen umfasst das geplante Vorhaben folgende Bestandteile:

- Die Weiternutzung aller auf dem Gelände befindlichen baulichen- und technischen Anlagen und die Neugenehmigung folgender Anlagenteile.
- Die Erweiterung der Brennstoffaufbereitung um eine Siebanlage, einen FE-Abscheider, einen Schwergutabscheider und eine Mühle.
- Den Einbau eines Bandrockners und Umbau des Haufwerkstrockners zu einem Trockenspannsilo.
- Die Erweiterung der Brennstoffaufbereitung um eine Pellettierung und ein Pelletsilo.
- Den Bau neuer Gaserzeugungsanlagen (Gleichstromgaserzeuger mit stationärer Wirbelschicht), welche die Motoren zur Stromerzeugung versorgen.
- Den Bau zweier Betriebsfackeln.

Es handelt sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.1 (BHKW-Verbrennungsmotor, V), Nr. 1.14.3.2 (Holzgaserzeugung, V), Nr. 6.4 (Pelletieranlage, V) und Nr. 8.1.3 (Fackeln, V) des Anhangs 1 der 4.

BlmSchV. Folglich ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 19 BlmSchG bei der Regierung von Schwaben durchzuführen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG hat die Regierung von Schwaben als zuständige Behörde (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 a) aa BayImSchG) festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Es handelt sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 1.2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Daher ist im Wege einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 UVPG). Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind

Die überschlägige Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der Regierung von Schwaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG festgelegten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen. Maßgebend waren dabei Merkmale und Standort der Gesamtvorhaben sowie Art und Merkmale ihrer möglichen Auswirkungen.

Die Merkmale des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind. Das Vorhaben kann sich auf die Schutzgüter Luft, Wasser, Landschaft, Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auswirken; relevante Auswirkungen auf andere Schutzgüter des UVPG sind nicht zu erwarten.

Die Prüfung nach Stufe 1 hat ergeben, dass nach Anlage 3, Nr. 2.3, UVPG besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Im Untersuchungsgebiet sind u.a. FFH-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen.

Außerdem handelt es sich bei der Stadt Senden um ein Mittelzentrum und damit um einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes.

Folglich wurde in der Stufe 2 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Schutzgüter Luft und Mensch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten. Für die Emissionen der Luftschadstoffe Benzol, Partikel (PM<sub>2,5</sub>), Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid wurde die Irrelevanz nachgewiesen. Das Irrelevanzkriterium wird bei den Partikeln PM<sub>10</sub> an einigen Beurteilungspunkten überschritten. Im vorgelegten Gutachten wurde allerdings nachgewiesen, dass die Gesamtbelastung von 17,9 µg/m<sup>3</sup> den Immissionswert von 40 µg/m<sup>3</sup> einhält.

Hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Staubbiederschlag und Geruchsmissionen wird das jeweilige Irrelevanzkriterium an allen Beurteilungspunkten eingehalten.

Das Vorhaben ist bezüglich der Immissionen von Luftschadstoffen mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Aus schalltechnischer Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten. Die Beurteilungspegel halten an allen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte ein. Es sind weder kurzzeitige Geräuschspitzen durch Einzelereignisse, noch unzulässig hohe tieffrequente Geräuschimmissionen zu erwarten.

Es sind keine negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Mensch (Erholung, Naturgenuss), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch das Vorhaben zu erwarten. Durch die Änderungsmaßnahmen am ehemaligen Blockheizkraftwerk innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes wird nicht neu in erholungsrelevante Landschaftsstrukturen eingegriffen. Für die mit den geplanten Vorhaben verbundenen Maßnahmen ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gegeben.

Insbesondere kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das im Umfeld der Anlage liegende FFH Gebiet „Untere Illerauen“ und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Die Immissionen der gasförmigen Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und Ammoniak (NH<sub>3</sub>) liegen im Bereich des umliegenden FFH-Gebietes unterhalb der herangezogenen Abschneidekriterien. Die Immissionen der gasförmigen Luftschadstoffe Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) liegen mit max. 0,8 µg/m<sup>3</sup> im Bereich des FFH-Gebietes „Untere Illerauen“ über dem Abschneidekriterium von 0,3 µg/m<sup>3</sup>. Allerdings liegt die Gesamtbelastung mit max. 24,5 µg/m<sup>3</sup> unterhalb des Critical Levels von 30 µg/m<sup>3</sup>. Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind somit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des relevanten Einwirkungsbereichs.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Landschaft. Es kommt zu keiner weiteren Flächenversiegelung durch das Vorhaben. Durch das Vorhaben werden keine neuen und damit auch keine bislang unveränderten oder ökologisch bedeutsamen Bodenflächen beansprucht. Die neuen Anlagen werden nahe dem bereits bestehenden Gebäude errichtet. Die neuen baulichen Anlagen fügen sich in die bestehende Sichtachse der Anlage ein. Unter der Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung wird es keine erhebliche nachteilige Änderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben geben.

Mit dem beantragten Vorhaben ergeben sich bezüglich der Stadt Senden als Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte keine Einwirkungen, die die Ziele und Grundsätze des Regionalplans bzw. die Funktionsfähigkeit des zentralen Ortes mit überregionalem Einzugsgebiet beeinträchtigen könnten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Ebenso sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft sind daher auszuschließen.

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, den 16.01.2023  
Regierung von Schwaben

gez.  
Eva Braun  
Leitende Regierungsdirektorin

—

—

—